

LB e. V. Herford, Ravensberger Str. 6, 32051 Herford

An unsere
Mitglieder

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: Wieskus

Sachbearbeiter:
Telefon: 05221 5974-10
Telefax: 05221 5974-24
E-Mail: info@buchstelle-herford.de

Im April 2020

Mandantenrundschriften Nr. 2/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen Situation in Zusammenhang mit dem Corona-Virus sehen wir uns verpflichtet, Sie und uns vor einer möglichen Ansteckung zu schützen.

Daher haben wir uns bereits vor einiger Zeit entschlossen, bis auf weiteres auf den persönlichen Kundenkontakt zu verzichten.

Unser Büro in Herford ist jedoch weiterhin normal zu den üblichen Öffnungszeiten besetzt!

Wir arbeiten bestmöglich für Sie weiter – nur auf etwas Distanz.

Wir werden all Ihre Anliegen weiterhin auch telefonisch bearbeiten (05221 / 59740).

Dokumente und Unterlagen können Sie gerne in dem Korb vor unserer Bürotür in Herford ablegen.

Wenn Sie dann einmal kurz klingeln, werden die Unterlagen umgehend hereingeholt und an den entsprechenden Sachbearbeiter weitergeleitet.

Sie können uns Unterlagen natürlich auch gerne mit der Post zukommen lassen oder auch gescannt per E-Mail.

Für unsere Außenstelle in Petershagen-Lahde gilt:

Dieses Büro ist vorübergehend nicht regelmäßig besetzt. Wenn Sie Unterlagen abgeben oder abholen möchten, stimmen Sie dies doch bitte kurz telefonisch mit unserem Büro in Herford ab, dann finden wir eine kurzfristige Lösung. Frau Stb.'in Laue wäre hierfür Ihre Ansprechpartnerin.

Wir sind auch sehr traurig darüber, dass wir uns wohl eine Zeit nicht persönlich begegnen werden – alles andere bleibt aber wie gewohnt und unser Büro ist zu den normalen Öffnungszeiten besetzt!

Wir danken herzlich für Ihr Verständnis und hoffen mit Ihnen, dass alles bald wieder seinen gewohnten Gang nimmt und wir wieder gemeinsam bei einer Tasse Gespräche vor Ort führen können!

Im nachfolgenden finden Sie nun wie üblich unsere Informationen zu den steuerlichen und sonstigen Neuerungen – auch in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.

Und noch eines in Zusammenhang mit unseren Rundschreiben:

Ab der nächsten Ausgabe 03-2020 werden wir unser Mandantenrundschreiben per E-Mail verschicken. Falls Sie zwischenzeitlich eine neue Mail-Adresse bekommen haben sollten oder uns Ihre Mail-Adresse noch gar nicht bekannt sein sollte, so lassen Sie uns das bitte kurz wissen.

Wer über keine Mail-Adresse verfügt, bekommt das Rundschreiben allerdings auch weiterhin in Papierform.

Übrigens: die Rundschreiben werden auch regelmäßig als PDF-Datei auf unserer Homepage zum Download bereitgestellt.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Landwirtschaftliche Buchstelle e. V. Herford

Erwin Wieskus
Dipl.-Kfm., Steuerberater LB

Corona-Pandemie: Aktuelle Unterstützungsmaßnahmen

Die Corona-Krise hat gravierende Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Unternehmen. Bundesweit sind die Branchen bisher unterschiedlich betroffen. Sowohl Bund als auch die Länder haben umfangreiche Unterstützungsmaßnahmen angekündigt, deren Umsetzung bereits begonnen hat. Hier erhalten sie einen Überblick zu verschiedenen Unterstützungsmaßnahmen bzw. Hinweise wo sie weiterführende Informationen erhalten können.

1. Steuerliche Maßnahmen

Um die Unternehmen, die durch die Corona-Krise unmittelbar in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, zu entlasten, haben sich das BMF und die Länderfinanzbehörden auf folgende Maßnahmen geeinigt (BMF-Schreiben vom 19. März 2020 und gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. März 2020):

- zinslose Stundung von Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse. Die entstandenen Schäden müssen nicht zwingend im Einzelnen wertmäßig nachgewiesen werden. Anträge auf Stundungen der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern müssen besonders begründet werden.
- Stundungen der Gewerbesteuer müssen die Unternehmen bei den zuständigen Gemeinden beantragen (Ausnahme: Stadtstaaten). Diese unterliegen jedoch nicht den Weisungen der Landesfinanzbehörden.
- Stundung von Lohnsteuer ist nicht möglich.
- Herabsetzung von Vorauszahlungen für Einkommen- und Körperschaftsteuer und des Gewerbesteuer-Messbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse. Die entstandenen Schäden müssen nicht zwingend im Einzelnen wertmäßig nachgewiesen werden. Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen, sind besonders zu begründen.
- Aussetzung der Vollstreckungsmaßnahmen wie etwa Kontopfändungen bis zum 31. Dezember 2020, solange der Steuerschuldner von den Auswirkungen des Corona-Virus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist.

Die Finanzbehörden haben bereits reagiert und auf ihren Internetseiten vereinfachte Antragsformulare für Steuererleichterungen bereitgestellt.

Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen angemessen entgegenzukommen. Auch für diese Steuern werden Stundungen, Vollstreckungsaufschub und Anpassung der Vorauszahlungen gewährt.

Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das u.a. für die Versicherungssteuer zuständig ist und entsprechend verfahren soll.

Im Hinblick auf weitere Erleichterungen bei der Umsatzsteuer haben mehrere Bundesländer bekannt gegeben, dass Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer für krisenbetroffene Unternehmen auf Antrag auf Null herabgesetzt und bereits überwiesene Sondervorauszahlungen auf formlosen Antrag kurzfristig zurückerstatten werden.

Weitere Maßnahmen sind noch nicht bekannt. Dem Vernehmen nach sind eine Verlängerung von Abgabefristen für Umsatzsteuervoranmeldungen oder eine generelle Umstellung zu quartalsweisen Voranmeldungen im Gespräch.

2. Verfahrensrechtliche Fragen

2.1 Auswirkungen der Corona-Krise auf Außenprüfungen

Die Finanzverwaltungen der Länder entscheiden jeweils für ihr Land, in welchem Umfang die Behörden einschließlich der Finanzämter arbeiten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass auch die Finanzämter für den Publikumsverkehr schließen und Außenprüfungen unterbrochen werden. Weiterhin ist davon auszugehen, dass Finanzämter weiterhin per Telefon, Post bzw. E-Mail Mail und über das Portal Elster-Online erreichbar sind.

Im Hinblick auf die Festsetzungsverjährung bei Außenprüfungen gilt zunächst § 171 Abs. 4 S. 1 AO. Der Anwendungsbereich von § 171 Abs. 4 S. 2 AO dürfte durch Corona-bedingte Unterbrechungen der Außenprüfung nicht anwendbar sein. Im Übrigen dürfte § 171 Abs. 1 AO erfüllt sein. Hiernach läuft die Festsetzungsfrist nicht ab, solange die Steuerfestsetzung wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate des Fristablaufs nicht erfolgen kann.

2.2 Auswirkungen der Corona-Krise auf Fristen

Auch hier gilt, dass die Finanzverwaltungen der Länder jeweils für ihr Land entscheiden, in welchem Umfang die Behörden einschließlich der Finanzämter arbeiten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass auch die Finanzämter für den Publikumsverkehr schließen aber weiterhin per Telefon, Post bzw. E-Mail und das Portal Elster-Online erreichbar sind.

Für Abgabe- und Mitwirkungsfristen im Rahmen des Festsetzungsverfahrens sind nach aktuellem Stand (noch) keine Erleichterungen vorgesehen. Es empfiehlt sich daher, bei drohendem Fristablauf rechtzeitig einen Antrag auf Fristverlängerung zu stellen. Ggf. sollte Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt gehalten werden.

Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), sei die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das u.a. für die Versicherungssteuer zuständig ist.

2.3 Auswirkungen der Corona-Krise auf Sanktionen (z.B. Säumnis- und Verspätungszuschläge)

Nach aktuellem Stand gelten die allgemeinen Regelungen im Hinblick auf Verspätungszuschläge fort. Sie können derzeit nur durch Fristverlängerungsanträge verhindert werden. Es ist nach den derzeit

verfügbaren Informationen davon auszugehen ist, dass die Finanzämter angewiesen werden, über solche Anträge großzügig zu entscheiden.

Im Hinblick auf Vollstreckungsmaßnahmen gilt, dass bei Unternehmen, die unmittelbar und nicht unerheblich vom Corona-Virus betroffen sind, von diesen bei allen rückständigen oder bis zum 31. Dezember 2020 fällig werdenden Steuern bis Ende des Jahres 2020 abgesehen werden soll. In den betreffenden Fällen sollen auch vom 19. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 verwirkte Säumniszuschläge erlassen werden. Die Finanzämter können den Erlass durch Allgemeinverfügung regeln.

3 Auswirkungen der Corona-Krise auf die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge

Der GKV-Spitzenverband veröffentlichte am 26. März 2020 einen Fragen und Antworten-Katalog, der wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit der vereinfachten Stundung der Sozialversicherungsbeiträge beantwortet. Danach ist u.a. Folgendes zu beachten:

- Die Stundung soll „nachrangig“ gegenüber den Hilfspaketen der Bundesregierung sein. Seitens der Bundesregierung wurden verschiedene Mechanismen sowie sonstige Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen geschaffen. Hierzu gehören beispielsweise die Regelungen zum Kurzarbeitergeld sowie Fördermittel und Kredite, die unter der Federführung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als Schutzschirme vorgesehen sind. Diese Möglichkeiten sind vorrangig zu nutzen. Reichen sie nicht aus, kommt eine vereinfachte Stundung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge in Betracht.
- Der Antrag auf Stundung der Beiträge ist bei der zuständigen Einzugsstelle, also der Krankenkasse, zu stellen. Sind in einem Betrieb mehrere Krankenkassen vertreten und sollen die Beiträge für alle Beschäftigten des Unternehmens gestundet werden, ist ein Stundungsantrag an jede dieser Krankenkassen zu stellen.
- Beitragsschuldner von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen ist immer der Arbeitgeber. Daher stellt auch nur er bzw. die von ihm beauftragte Stelle, beispielsweise der Steuerberater, den Antrag auf Stundung der Beiträge. Der Arbeitnehmer hat nichts zu veranlassen.
- Der Antrag auf Stundung ist formlos zu stellen und nicht an einen bestimmten Vordruck gebunden. Schließlich geht es darum, so unproblematisch und unbürokratisch wie irgend möglich den betroffenen Arbeitgebern und Unternehmen zu helfen.
- Durch die Stundung wird die Fälligkeit der Beiträge verschoben - gestundete Beiträge sind also erst später fällig, sodass auch keine Säumniszuschläge anfallen.
- Erforderlich ist in jedem Fall die glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass ein erheblicher Schaden durch die Pandemie entstanden ist und von den Möglichkeiten der seitens des Bundes und der Länder geschaffenen Mechanismen sowie sonstigen Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen zur Ausstattung der Betriebe mit ausreichend Liquidität Gebrauch gemacht wird.
- Wurden die Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen bereits bewilligt, ist eine Stundung von Beiträgen trotzdem nicht ausgeschlossen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn diese Maßnahmen in der konkreten Situation nicht ausreichen, um die Beitragszahlungsverpflichtung zu erfüllen.
- Liegen die Stundungsvoraussetzungen vor können auch im Lastschriftverfahren möglicherweise bereits eingezogene Beiträge erstattet werden.
- Aktuell können im vereinfachten Verfahren die Gesamtsozialversicherungsbeiträge für die Monate März und April 2020 gestundet werden. Der Zeitraum der Stundung ist zunächst begrenzt bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Mai 2020. Hintergrund ist der Umstand, dass die Bundesregierung zunächst abwarten möchte, ob die geschaffenen Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen bis dahin greifen und wirken können.

Auch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) sieht die möglichen schwerwiegenden persönlichen und finanziellen Folgen für die von der Coronavirus-Pandemie Betroffenen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen können die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft sowie Alters-, Kranken- und Pflegekasse fällige Beiträge stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die beitragspflichtigen Unternehmer verbunden wäre. Befindet sich ein Unternehmen aufgrund der Coronavirus-Pandemie in Zahlungsschwierigkeiten, sind ab sofort folgende Zahlungserleichterungen möglich:

- Stundung auf schriftlichen Antrag im Einzelfall mit kurzer Begründung. Dabei werden die Anforderungen auf ein Minimum beschränkt. Auf die grundsätzlich erforderliche Verzinsung wird verzichtet.
- Mahnungen und Vollstreckungen werden zunächst bis Ende Juni 2020 ausgesetzt.
- Werden Beitragsfälligkeiten nicht eingehalten, fallen auch ohne Mahnung Säumniszuschläge in Höhe von einem Prozent pro Monat an. Auf diese Säumniszuschläge wird zunächst bis Ende Juni verzichtet.

Eine Haftung für den Inhalt kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Insbesondere wird eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzt.

- Vor einer Stundung sind vorrangig Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen des Bundes und der Länder zu nutzen, denn es muss bedacht werden, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der SVLFG auch von der Zahlung der Beiträge abhängig ist.

Versicherte sollten sich bei finanziellen Engpässen so schnell wie möglich mit der SVLFG in Verbindung setzen (versicherung@svlfg.de).

4. Auswirkungen für geringfügig Beschäftigte („Mini-Jobber“, kurzfristige Beschäftigte)

Die Minijob-Zentrale steht für alle Fragen rund um die geringfügig Beschäftigten wie sonst auch zur Verfügung. Antworten auf alle Fragen zu den Auswirkungen der Corona-Krise werden auch in dem Blog der Minijobzentrale veröffentlicht. Sie finden dort Informationen darüber, wenn Minijobber nicht beschäftigt werden können oder mehr beschäftigt werden, weil andere Arbeitskräfte ausfallen, sowie zu den Auswirkungen, wenn ein Minijob neben Kurzarbeit ausgeübt wird. Siehe auch Hinweise zur erleichterten Beschäftigung für kurzfristig Beschäftigte unter 6.

5. Antrag auf Kurzarbeit

Erleichterungen bei der Antragstellung des Kurzarbeitergelds sind bereits umgesetzt. Das Kurzarbeitergeld soll Betriebe finanziell entlasten und Personalabbau vermeiden. Der Antrag ist über die Agentur für Arbeit zu stellen. Alle Informationen zur Beantragung von Kurzarbeitergeld finden sich auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit. Die Bundesagentur für Arbeit hat auch zwei Erklärvideos auf YouTube eingestellt. Allgemeine Hinweise zum Kurzarbeitergeld finden sich auch im Merkblatt „Kurzarbeitergeld – Dienste und Leistungen der Agentur für Arbeit – Informationen für Arbeitgeber und Betriebsvertretungen“. Auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat einen umfassenden FAQ-Katalog erstellt und eine Sonderseite mit allen relevanten Informationen eingerichtet.

6. Erleichtert Beschäftigung in der Landwirtschaft und im Gesundheitswesen

Der Bundesrat hat am 27.3.2020 dem Sozialschutz-Paket zugestimmt, das die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie für die Bürgerinnen und Bürger abfedern soll. Es enthält ein ganzes Bündel von Maßnahmen. U.a. enthält es Regelungen damit mehr Menschen in der Landwirtschaft und im Gesundheitswesen arbeiten können. Dazu gehören folgende Maßnahmen:

Aufgrund der Grenzsicherungen fehlen den Landwirten Erntehelfer. Als Gegenmaßnahme will die Regierung jetzt die Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen auf fünf Monate oder 115 Arbeitstage (bisher drei Monate oder 70 Arbeitstage) anheben. „Die Anhebung soll rückwirkend ab dem 1. März gelten und ist bis 31. Oktober 2020 befristet“.

Wer Rente bekommt, aber die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht hat, darf maximal 6.300 Euro im Jahr dazuverdienen. Diese Hinzuverdienstgrenze erweitert der Gesetzgeber jetzt zwischen dem 1. Januar 2020 und 31. Dezember 2020 auf 44.590 Euro. Außerdem finden die Hinzuverdienstgrenzen für Landwirte mit vorzeitiger Altersrente vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 keine Anwendung.

Wer in einer systemrelevanten Branche, also beispielsweise im Gesundheitswesen oder in der Landwirtschaft während seiner Kurzarbeit eine Nebenbeschäftigung aufnimmt, dem wird der Verdienst nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet. Voraussetzung ist jedoch, dass der aus der Hauptbeschäftigung gezahlte Arbeitslohn zusammen mit dem Kurzarbeitergeld und dem Verdienst aus der Nebenbeschäftigung das normale Bruttoeinkommen nicht übersteigt. Diese Regelung soll vom 1. April bis 31. Oktober 2020 gelten.

Bei der Suche nach Saisonarbeitskräften helfen zwischenzeitlich diverse Internetplattformen. So hat z.B. der Bundesverband der Maschinenringe – unterstützt vom Bundeslandwirtschaftsministerium - eine digitale Plattform für die Vermittlung von Arbeitskräften in der Corona-Krise live geschaltet. Sie stellt kostenlos und unbürokratisch den Kontakt zwischen Landwirten und sich anbietenden Arbeitskräften her: <https://www.daslandhilft.de/>. Auch der Deutsche Bauernverband (DBV) und der Gesamtverband der deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände (GLFA) bieten ihren bisher kostenpflichtigen Vermittlungsservice nun gratis an: <https://www.saisonarbeit-in-deutschland.de/>.

7. Bundes-Soforthilfen für kleine Unternehmen

Das Bundeskabinett hatte am 23.03.2020 Soforthilfen für kleine Unternehmen, Soloselbständige, Freiberufler und Landwirte in einem Umfang von bis zu 50 Milliarden Euro verabschiedet. Bundestag und Bundesrat haben die Beschlüsse zusammen mit dem Nachtragshaushalt beraten. Das Gesamtpaket passierte am 27. März 2020 den Bundesrat. Die für die Umsetzung und Auszahlung der Gelder nötige Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern wurde am 29.03.2020 zwischen Bund und Ländern vereinbart.. Die Bundesgelder stehen den Ländern seit Montag (30.03.2020) zur Verfügung und können von den Ländern abgerufen werden. Damit können Antragstellung und Auszahlung beginnen. Die Soforthilfe dient der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Unternehmen und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen in Folge der Corona-Krise. Unternehmen bzw. Selbständige aus allen Wirtschaftsbereichen mit bis zu 5 Beschäftigten können einen einmaligen Zuschuss von bis zu 9.000 Euro für drei Monate beantragen, Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten einen einmaligen Zuschuss von bis zu 15.000 Euro, ebenfalls für drei Monate. Weitere Informationen zu den Kerninhalten der Verwaltungsvereinbarung sowie eine Liste der zuständigen Behörden oder Stellen finden sie unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200329-weg-fuer-gewaehrung-corona-bundes-soforthilfen-ist-frei.html>. Auf diesen Seiten erfahren sie auch mehr über länder-spezifische unterstützende Maßnahmen.

Mehrwertsteuerklage wegen deutscher Pauschalierung beim EuGH eingereicht

Wie schon seit längerem erwartet, hat die Europäische Kommission am 04.02.2020 wegen der nach ihrer Ansicht inkorrekt Anwendung der EU-Mehrwertsteuerregelung für Landwirte beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) Klage gegen Deutschland eingereicht. Damit ist Brüssel seiner Ankündigung vom Juli vergangenen Jahres - im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens die Bundesrepublik zu verklagen - nachgekommen.

Konkret wirft die Kommission Deutschland vor, die Pauschalregelung für Landwirte unzulässiger Weise auch Eigentümern großer landwirtschaftlicher Betriebe zu ermöglichen. Die EU-Mehrwertsteuerrichtlinie erlaubt es den Mitgliedstaaten zwar, eine pauschale Vorsteuerregelung für landwirtschaftliche Betriebe anzuwenden. Diese Ausnahmeregelung sei jedoch vor allem für Kleinbetriebe gedacht, bei denen die Anwendung der normalen Mehrwertsteuervorschriften administrative Schwierigkeiten zur Folge haben könnte.

Dass Deutschland die Pauschalregelung jedoch standardmäßig auf alle landwirtschaftlichen Betriebe anwendet, führt laut EU-Kommission zu Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt. Gemäß der Regelung in Deutschland können alle landwirtschaftlichen Betriebe für die von ihnen verkauften Produkte und erbrachten Dienstleistungen einen Pauschalbetrag in Rechnung stellen; dieser beträgt für die landwirtschaftlichen Umsätze 10,7 %. Im Gegenzug dürfen die Landwirte allerdings keinen Vorsteuerabzug geltend machen.

Die Bundesregierung hatte nach der Klageankündigung im Juli 2019 durch die Kommission wiederholt klargestellt, dass aus Berliner Sicht die aktuelle deutsche Regelung mit dem bestehenden EU-Recht vereinbar sei. Aufgrund dessen werde man die deutschen Regeln auch vor dem anstehenden Prozess beim EuGH verteidigen.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, wie der EuGH die vorgelegte Frage beantwortet. Die durchschnittliche Dauer eines solchen Verfahrens beträgt etwa zwei Jahre.

Keine Aufdeckung stiller Reserven bei freiwilligem Landtausch

Der Austausch von Grundstücken im Rahmen eines freiwilligen Landtauschs nach §§ 103a FlurbG ist – soweit Wertgleichheit besteht – einkommensteuerrechtlich gewinnneutral (BFH, Urteil v 23.10.2019 - VI R 25/17).

Im Streitfall führte der Land- und Forstwirt L in 2011 mit weiteren Land- und Forstwirten Verhandlungen über einen Landtausch. Anlass des beabsichtigten Landtauschs war eine Arrondierung der betroffenen Flächen und die hieraus resultierende Bewirtschaftungserleichterung. Nach Abschluss der Verhandlungen beantragten die Tauschpartner im September 2012 bei der Flurbereinigungsbehörde die Durchführung des freiwilligen Landtauschs (§ 103c Abs. 1 Satz 1 FlurbG). Auf der Grundlage des Antrags erließ die Bezirksregierung im September 2013 einen Tauschplan und ordnete nach dessen Unanfechtbarkeit Ende Oktober 2013 seine Ausführung an.

Als Ergebnis des freiwilligen Landtausches tauschte L insgesamt 61.129 qm Fläche herein und 57.387 qm Fläche weg. Zum Ausgleich der Mehrausweisungen von 3.742 qm hatte er zudem 815 € zu zahlen, zum Ausgleich für die Übernahme von Holzbeständen weitere 2.785 EUR (insgesamt 3.600 €). Das FA war der Auffassung, dass L – anders als bei einer gesetzlich angeordneten Flurbereinigung - durch den Landtausch einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn von 10.203 € erzielt habe. Nach erfolglosem Einspruch gab das FG der dagegen gerichteten Klage mit der Begründung statt, der freiwillige Landtausch führe nicht zu einer Veräußerung.

Der BFH bestätigte die Rechtsauffassung des FG, dass der freiwillige Landtausch nach § 103a ff. FlurbG wegen des dort geltenden Surrogationsprinzips nicht zur Gewinnrealisierung führt.

Der freiwillige Landtausch (§§ 103a ff. FlurbG) ist --ebenso wie die Regelflurbereinigung nach §§ 1 ff. FlurbG-- ein behördlich geleitetes Verfahren (§ 103b Abs. 1 Satz 1 FlurbG), das u.a. der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft, d.h. einer im Ergebnis gesteigerten Wirtschaftlichkeit, dient. Nach § 103a Abs. 1 FlurbG kann ein freiwilliger Landtausch durchgeführt werden, um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur in einem schnellen und einfachen Verfahren neu zu ordnen. Gemäß § 103a Abs. 2 FlurbG kann ein freiwilliger Landtausch zudem aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführt werden.

Die Rechtsänderung aufgrund des behördlich erlassenen Tauschplans bewirkt, dass an die Stelle des einen Tauschgrundstücks das andere Tauschgrundstück tritt und umgekehrt (§ 68 Abs. 1 Satz 1, § 103f Abs. 1 Satz 1 FlurbG). Das bedeutet, dass die Rechtsverhältnisse (Eigentum und dingliche Belastungen), die an dem jeweiligen Tauschgrundstück bestanden, sich ohne weiteres an dem anderen Tauschgrundstück fortsetzen (Grundsatz der dinglichen Surrogation bzw. Fortsetzung des Eigentums an einem "verwandelten" Grundstück).

Damit liegt dem freiwilligen Landtausch der Gedanke einer ungebrochenen Fortsetzung des Eigentums an einem "verwandelten" Grundstück ebenso zugrunde wie bei einer Regelflurbereinigung oder städtebaulichen Umlegung. Die Änderung des Eigentumsrechts tritt nicht in der Person

des Eigentümers, sondern im Gegenstand des Eigentums ein. Dem Eigentümer wird sein Eigentum nicht genommen, sondern es bleibt in veränderter Gestalt erhalten. Die zugeteilten Grundstücke sind "Surrogat" der eingebrachten Grundstücke.

Auch der Umstand, dass der freiwillige Landtausch --insoweit anders als das Regelflurbereinigungsverfahren, das auf Anordnung der Flurbereinigungsbehörde initiiert wird-- von den Beteiligten eigeninitiativ beantragt wird, vermag an dem Ergebnis nichts zu ändern. Denn die Flurbereinigungsbehörde ist gleichwohl "Herrin des Verfahrens".

Eine neben dem Tausch mögliche einvernehmliche Geldabfindung erweitert das dem Umlegungsverfahren innewohnende Tauschelement um ein Element des Kaufs bzw. des Hinzuerwerbs. Damit besteht keine wirtschaftliche Identität von eingebrachtem und zugeteiltem Grundstück in dem Umfang, in dem die Umlegungsbeteiligten den Sollanspruch übersteigende Mehrzuteilungen erhalten und durch den Geldausgleich nicht lediglich Umlegungsvorteile ausgeglichen werden. Insoweit führt die

von L geleistete Ausgleichszahlung nicht zur Gewinnrealisierung. Die Zahlungen des L stellen i.H.v. 2.785 € Anschaffungskosten für das stehende Holz dar. Die Zahlung i.H.v. 815 € für den Ausgleich der

Mehrausweisung eines landwirtschaftlichen Grundstücks sind Anschaffungskosten der zusätzlichen Grundstücksfläche.

Hinweis: In einem weiteren Urteil v. 23.10.2019 – VI R 9/17, ebenfalls zu einem Vorgang des freiwilligen Landtauschs nach § 103a ff. FlurbG, kommt der BFH zum selben Ergebnis. Im dortigen Fall bestand die Besonderheit, dass die weggetauschten Grundstücke ursprünglich zu einem Überpreis angeschafft wurden. Dieser Wert setzte sich an den erhaltenen Grundstücken fort. Eine begehrte Teilwertabschreibung wurde nicht gewährt.

Senkung des Steuersatzes bei der Dürreversicherung

Seit dem Dürresommer 2018 hatte sich die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft für eine Steuersenkung bei der Dürreversicherung eingesetzt. Konkret geht es um die Einbeziehung des Risikos Dürre als weitere wetterbedingte Elementargefahr in die Anwendung des ermäßigten Versicherungssatzes von 0,03 Prozent - statt 19 Prozent – der Versicherungssumme. Diese Änderung wurde mit Gesetz vom 19.03.2020 umgesetzt.

Die Vergünstigung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft. Somit profitieren davon auch Versicherungsnehmer, die bereits einen Versicherungsschutz haben.